

# Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

	Seite
<b>Vorbemerkung</b>	3
<b>Übergangsregelungen im Hinblick auf die Knappschaft zum 1. April 2007</b>	5
1. Wahlrechte der bisher nach § 177 Abs. 1 SGB V bei der Knappschaft kraft Gesetzes versicherten Mitglieder	6
2. Rentner, die bei der Knappschaft kraft Gesetzes Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner sind (§ 177 Abs. 2 SGB V)	8
2.1 Rentner mit Krankenkassenwahlrecht	8
2.2 Rentner ohne Krankenkassenwahlrecht	10
2.3 Übergangsfälle KVdR	12
2.3.1 Rentenantragsteller	13
2.3.2 Vorrangversicherung/Ausschlusstatbestand bei erstmaliger Rentenantragstellung	13
2.3.3 Doppelrentenantragsteller (erst Rente der allgemeinen RV, danach Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung)	15
2.3.4 KVdR-Mitglieder einer anderen Krankenkasse, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen	15
2.3.5 Rentenantragsteller, die eine Rente bei der DRV Bund beantragen, für deren Feststellung die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben ist	15
3. Sonstige Pflichtversicherte, die bei der Knappschaft kraft Gesetzes pflichtversichertes Mitglied sind (§ 177 Abs. 3 SGB V)	16
4. Wahl der Knappschaft	18

- unbesetzt -

## **Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg**

---

### **Vorbemerkung:**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) sieht eine Aufhebung der gesetzlich normierten Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft mit Wirkung ab 1. April 2007 vor, so dass dann auch im Verhältnis zur Knappschaft die allgemeinen Wahlrechte gelten.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen halten es bereits im Vorfeld dieser Neuregelung - vorbehaltlich noch möglicher Änderungen im Gesetzgebungsverfahren - für erforderlich, frühzeitig verbindliche Verfahrensregelungen, insbesondere in Übergangsfällen, für das Krankenkassenwahlrecht festzulegen.

Hierdurch erhalten die Krankenkassen - aber auch die zur Meldung verpflichteten Stellen (z.B. Arbeitgeber) - zeitnah Rechtsklarheit über einen eingetretenen Krankenkassenwechsel von der Knappschaft zu einer anderen Krankenkasse und umgekehrt.

Die Verfahrensregelungen orientieren sich an den jeweils maßgeblichen Ausführungen in der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15. März 2006 sowie für den Bereich der Krankenversicherung der Rentner an den Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 1. Oktober 2005 zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Oktober 2005. Das nachfolgende Besprechungsergebnis beschränkt sich hierbei auf die Abweichungen von den darin beschriebenen Regelungen.

Sollten sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden die Spitzenverbände der Krankenkassen entsprechende Anpassungen vornehmen.

- unbesetzt -

## **Übergangsregelungen im Hinblick auf die Knappschaft zum 1. April 2007**

### **Sachstand:**

Entsprechend dem Kabinettsentwurf zum GKV-WSG (Bundestags-Drucksache 16/3100) wird die Knappschaft zum 1. April 2007 unter Wegfall aller bisherigen kraft Gesetzes bestehenden Zuständigkeitsregelungen geöffnet und ist dann eine frei wählbare Krankenkasse.

Dies hat zur Konsequenz, dass die bis zum 31. März 2007 bestehende gesetzliche Bindung zur Knappschaft für alle Versicherten entfällt und ein generelles Abwahlrecht besteht. Dies schließt auch das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ein. Im Umkehrschluss können alle bisher nicht wahlberechtigten Mitglieder anderer Krankenkassen ab dem 1. April 2007 Mitglied der Knappschaft werden.

Bedingt durch die bis zum 31. März 2007 noch bestehende Sonderzuständigkeit der Knappschaft halten es die Spitzenverbände der Krankenkasse für erforderlich, verbindliche Verfahrensregelungen festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen bisher kraft Gesetzes bei der Knappschaft versicherte Mitglieder die Krankenkasse wechseln können.

Hierbei ist neben der Differenzierung, ob die Mitgliedschaft bei der Knappschaft vor dem 1. April 2007 oder nach dem 31. März 2007 gekündigt wird, auch zwischen den kraft Gesetzes versicherten Mitgliedern der Knappschaft wie folgt zu unterscheiden:

- Mitglieder, die bisher keine Möglichkeit hatten, eine nicht knappschaftliche Krankenkasse zu wählen und
- Mitglieder, für die die allgemeinen Wahlrechte gelten.

Die Wahlrechte der zum jetzigen Zeitpunkt kraft Wahl bei der Knappschaft versicherten Mitglieder werden hiervon nicht beeinflusst. Diese haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V unabhängig von der Öffnung der Knappschaft bereits heute die Möglichkeit, die Knappschaft jederzeit abzuwählen. Gleiches gilt im umgekehrten Verhältnis für Mitglieder anderer Krankenkassen, die die Knappschaft nach dem bis zum 31. März 2007 geltenden Recht (z. B. nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 SGB V, § 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse) wählen.

Des Weiteren werden die vom Gesetzgeber festgelegten Zuständigkeitsregelungen kraft Gesetzes und die bisherigen hierzu auf Spitzenverbandsebene abgestimmten Verfahrenshinweise (vgl. gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Oktober 2005 vom 1. Oktober 2005, Abschnitt A V und Abschnitt C, gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den Krankenkassenwahlrechten für Beschäftigte vom 15. März 2006) grundsätzlich nicht beeinflusst, wenn die Zuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes vor dem 1. April 2007 zum Tragen kommt. Abweichungen hiervon sind nachfolgend beschrieben.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Besprechungsergebnis:

#### 1. Wahlrechte der bisher nach § 177 Abs. 1 SGB V bei der Knappschaft kraft Gesetzes versicherten Mitglieder

Bei der Knappschaft sind bis zum 31. März 2007 nach § 177 Abs. 1 SGB V die Beschäftigten kraft Gesetzes versichert, für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist. Die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für die in den §§ 133 und 273 Abs. 1 bis 4 SGB VI genannten Personen gegeben.

Ein Abwahlrecht besteht für diesen Personenkreis durch die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben bis zum 31. März 2007 nicht.

Aufgrund der bis zum 31. März 2007 bestehenden Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes besteht an sich rein rechtlich für diesen Personenkreis keine Möglichkeit, die Mitgliedschaft vor dem 1. April 2007 zu kündigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Vereinheitlichung der Krankenkassenwahlrechte ist dennoch eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der Knappschaft vor dem 1. April 2007 möglich; diese ist schwebend unwirksam, der Zugang der Kündigung wird auf den 1. April 2007 umgedeutet.

Die Mitgliedschaft kann dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei vollen Kalendermonaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Bindungsfrist von 18 Monaten (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V) einzuhalten, wobei für die Prüfung der Bindungsfrist alle zusammenhängenden Mitgliedschaftszeiten (kraft Gesetzes und kraft Wahl) herangezogen werden. Ein Krankenkassenwechsel kann sich somit frühestens zum 1. Juli 2007 ergeben.

#### Beispiel 1:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Umdeutung der Kündigung auf den:	01.04.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

#### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis spätestens 30.06.2007 dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

#### Beispiel 2:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Umdeutung der Kündigung auf den:	01.04.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung zum 31.08.2007 nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis spätestens 31.08.2007 dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

### Beispiel 3:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis spätestens 30.06.2007 dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

### Beispiel 4:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes seit:	01.08.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.07.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.09.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.09.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.01.2008

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.09.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten (01.08.2006 - 31.01.2008) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.01.2008. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.07.2007 eine Kündigungsbestätigung zum 31.01.2008 nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis spätestens 31.01.2008 dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.02.2008.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### 2. Rentner, die bei der Knappschaft kraft Gesetzes Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner sind (§ 177 Abs. 2 SGB V)

Bei Rentnern und Rentenantragstellern kommt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft nur noch dann in Betracht, wenn der tatsächliche Beginn der KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft kraft Gesetzes vor dem 1. April 2007 liegt. Andernfalls wird die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse fortgeführt.

In Bestandsfällen ist im Hinblick auf die Abwahlmodalitäten der kraft Gesetzes bei der Knappschaft versicherten Rentner dahingehend zu differenzieren, ob

- vor dem 31. März 2007 grundsätzlich ein Krankenkassenwahlrecht bestand (§§ 174 Abs. 1, 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V)

oder

- die Mitgliedschaft bei der Knappschaft nicht abgewählt werden konnte.

#### 2.1 Rentner mit Krankenkassenwahlrecht

Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei vollen Kalendermonaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gekündigt werden. Darüber hinaus ist bei einer Kündigung nach dem 31. Dezember 2006 und einem frühest möglichen Krankenkassenwechsel ab dem 1. April 2007 die Bindungsfrist von 18 Monaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) zur Knappschaft einzuhalten. Für die Prüfung der Bindungsfrist werden alle zusammenhängenden Mitgliedschaftszeiten (kraft Gesetzes und kraft Wahl) herangezogen.

#### Beispiel 5:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.12.2006
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	28.02.2007
Kündigungsfrist endet am:	28.02.2007

#### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.12.2006 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 28.02.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.03.2007, da bei einer Kündigung vor dem 01.01.2007 entsprechend den bisherigen Regelungen die Bindungsfrist im Verhältnis zur Knappschaft keine Anwendung findet.

#### Beispiel 6:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Kündigungsfrist endet am:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002



## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 31.03.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.04.2007.

### Beispiel 7:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 30.06.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

### Beispiel 8:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Kündigungsfrist endet am:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.03.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 31.08.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Beispiel 9:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 31.08.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

## 2.2 Rentner ohne Krankenkassenwahlrecht

Aufgrund der bis zum 31. März 2007 bestehenden Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes besteht an sich rein rechtlich für diesen Personenkreis keine Möglichkeit, die Mitgliedschaft vor dem 1. April 2007 zu kündigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Vereinheitlichung der Krankenkassenwahlrechte ist eine Kündigung der Mitgliedschaft vor dem 1. April 2007 schwebend unwirksam und auf den 1. April 2007 umzudeuten.

Die Mitgliedschaft kann dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei vollen Kalendermonaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Bindungsfrist von 18 Monaten (§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V) zur Knappschaft einzuhalten, wobei für die Prüfung der Bindungsfrist alle zusammenhängenden Mitgliedschaftszeiten (kraft Gesetzes und kraft Wahl) herangezogen werden. Ein Krankenkassenwechsel kann sich somit frühestens zum 1. Juli 2007 ergeben.

### Beispiel 10:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Umdeutung der Kündigung auf den:	01.04.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 30.06.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Beispiel 11:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Umdeutung der Kündigung auf den:	01.04.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 31.08.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

### Beispiel 12:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 30.06.2007 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel zur Krankenkasse A vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

### Beispiel 13:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V seit:	01.08.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.07.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.09.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.09.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.01.2008

**Ergebnis:**

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.09.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.08.2006 - 31.01.2008) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.01.2008. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.07.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten keine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen; diese wird durch die bis zum 31.01.2008 im Rahmen des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens an den Rentenversicherungsträger abzugebende Meldung ersetzt. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.02.2008.

**2.3 Übergangsfälle KVdR**

Rentner und Rentenantragsteller können derzeit die nach § 177 Abs. 2 SGB V kraft Gesetzes eintretende Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft unter den Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 SGB V bzw. generell über das so genannte Ehegattenwahlrecht (§ 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der knappschaftlichen KVdR-Mitgliedschaft abwählen und bleiben somit Mitglied ihrer bisherigen Krankenkasse.

Sofern sich die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V bis zum 31. März 2007 ergibt, findet die bisher geltende Abwahlfrist von zwei Wochen nach Beginn der KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft - auch über den 31. März 2007 hinaus, längstens bis zum 16. April 2007 - weiterhin Anwendung. Wird innerhalb dieser Frist vom Abwahlrecht Gebrauch gemacht, ist für den Verbleib bei der bisherigen Krankenkasse eine Kündigung der KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft nicht notwendig. Nach Ablauf der Abwahlfrist kann sich der Krankenkassenwechsel nur unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V vollziehen.

**Beispiel 14:**

Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A bis:	21.03.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	22.03.2007
Beginn Rentenantragstellermemberschaft bei der Knappschaft am:	22.03.2007
Abwahl der Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes am:	29.03.2007

Die Rentenantragstellermemberschaft wird rückwirkend ab dem 22.03.2007 bei Krankenkasse A durchgeführt. Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft entfällt rückwirkend.

**Beispiel 15:**

Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A bis:	21.03.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	22.03.2007
Beginn Rentenantragstellermemberschaft bei der Knappschaft am:	22.03.2007
Abwahl der Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes am:	03.04.2007

Die Rentenantragstellermemberschaft wird rückwirkend ab dem 22.03.2007 bei Krankenkasse A durchgeführt. Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft entfällt rückwirkend.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Beispiel 16:

Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A bis:	21.03.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	22.03.2007
Beginn Rentenantragstellermemberschaft bei der Knappschaft am:	22.03.2007
Abwahl der Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes am:	17.04.2007

Die Abwahl der Knappschaft erfolgte nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Beginn der KVdR-Mitgliedschaft bei der Knappschaft, so dass die Knappschaft für die Durchführung der KVdR-Mitgliedschaft zuständig bleibt. Ein Krankenkassenwechsel kann sich nur unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V (Kündigungs- und Bindungsfrist) vollziehen. Ausgehend vom Ende der zu beachtenden Bindungsfrist (22.03.2007 - 21.09.2008) kann sich ein erneuter Krankenkassenwechsel bei ordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum 01.10.2008 ergeben.

Die obigen Ausführungen gelten für die nachfolgend angeführten Personenkreise entsprechend.

### 2.3.1 Rentenantragsteller

Sofern durch die Beantragung einer knappschaftlichen Rente oder einer Rente der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Tag der Rentenantragstellung eine Rentenantragstellermemberschaft zu begründen ist, tritt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V nur dann ein, wenn der Rentenantrag vor dem 1. April 2007 gestellt wurde.

Wird eine Rente der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem 31. März 2007 beantragt und ist mit dem Tag der Rentenantragstellung eine Rentenantragstellermemberschaft zu begründen, kommt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung nicht mehr zum Tragen.

Für die Durchführung der Rentenantragstellermemberschaft ist dann die Krankenkasse zuständig, bei der zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung besteht; dies kann auch eine Mitgliedschaft oder Versicherung bei der Knappschaft sein (vgl. Tz. 5.5.3 bis 5.5.5 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15. März 2006).

### 2.3.2 Vorrangversicherung/Ausschlusstatbestand bei erstmaliger Rentenantragstellung

Von Tz. 2.3.2 sind die Sachverhalte erfasst, in denen Versicherte eine Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung vor dem 1. April 2007 beantragt haben, aber bis zum bzw. über den 31. März 2007 hinaus aufgrund einer anderweitigen Pflichtmitgliedschaft (§ 5 Abs. 8 SGB V) bzw. aufgrund eines Ausschlusstatbestandes (§ 5 Abs. 5 SGB V) vorrangig bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Durch die Beantragung der knappschaftlichen Rente tritt zwar dem Grunde nach die Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V für die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR ein, allerdings wird die KVdR durch eine vorrangige Pflichtversicherung oder einen Ausschlusstatbestand verdrängt.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

Endet die vorrangige Pflichtversicherung oder der Ausschlussstatbestand nach dem 31. März 2007 kommt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes für die KVdR aufgrund dann fehlender gesetzlicher Regelungen nicht mehr zum Tragen. Insoweit können die hiervon tangierten Versicherten nur noch unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V kraft Wahl Mitglied der Knappschaft werden.

Wegen der größtenteils generellen Wählbarkeit der Knappschaft für diesen Personenkreis (Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse - StabG - bis 31. März 2007 / freies Wahlrecht ab 1. April 2007), wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Der Krankenkassenwechsel zur Knappschaft kann sich bei Beantragung einer knappschaftlichen Rente vor dem 1. April 2007 und einem dem Grunde nach tatsächlichen Eintritt der Krankenkassenzuständigkeit kraft Gesetzes nach dem 31. März 2007 nur dann ergeben, wenn die Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V erfüllt sind. Demnach muss die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse ordentlich gekündigt werden, die Bindungsfrist zur bisherigen Krankenkasse erfüllt sein und die Knappschaft gewählt werden. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse fort.

### Beispiel 17:

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei KK A bis:	28.02.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	10.01.2007
Beginn der KVdR-Mitgliedschaft am:	01.03.2007

### Ergebnis:

Sofern der Versicherte bis zum 14.03.2007 nicht von seinem Abwahlrecht Gebrauch macht, führt die Knappschaft die KVdR-Mitgliedschaft ab dem 01.03.2007 kraft Gesetzes durch. Ein erneuter Krankenkassenwechsel kann sich dann erst nach ordentlicher Kündigung und Ablauf der Bindungsfrist (01.03.2007 bis 31.08.2008) frühestens zum 01.09.2008 vollziehen.

### Beispiel 18:

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei KK A bis:	31.03.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	10.01.2007
Beginn der KVdR-Mitgliedschaft am:	01.04.2007

### Ergebnis:

Die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kommt ab dem 01.04.2007 aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung nicht zum Tragen. Die KVdR-Mitgliedschaft wird ab dem 01.04.2007 bei der Krankenkasse A durchgeführt. Eine Mitgliedschaft bei der Knappschaft kann sich nur nach Ausübung des Wahlrechts nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a SGB V unter Beachtung von § 175 Abs. 4 SGB V (Kündigungsfrist/Bindungsfrist) ergeben.

### Beispiel 19:

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei KK A bis:	31.03.2007
Beantragung einer knappschaftlichen Rente am:	10.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft bei KK A und Wahl der Knappschaft am:	17.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft bei KK A zum:	31.03.2007
Kündigungsfrist endet am:	31.03.2007
(Die Bindungsfrist zur Krankenkasse A ist erfüllt)	
Beginn der KVdR-Mitgliedschaft am:	01.04.2007

**Ergebnis:**

Die Knappschaft wird zeitgleich mit dem Beginn der KVdR-Mitgliedschaft kraft Wahl zuständige Krankenkasse. Ein erneuter Krankenkassenwechsel ist unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum 01.10.2008 möglich.

**2.3.3 Doppelrentenantragsteller (erst Rente der allgemeinen RV, danach Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung)**

Sofern bei einer Doppelrentenantragstellung vor dem 1. April 2007 die dem Grunde nach einsetzende Zuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V erst nach dem 31. März 2007 zum Tragen kommt, kann sich ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft nur unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V ergeben.

Aufgrund dessen finden auch für den Personenkreis der Doppelrentenantragsteller die unter Tz. 2.3.2 enthaltenen Ausführungen und die dort beschriebene Verfahrensweise Anwendung.

**2.3.4 KVdR-Mitglieder einer anderen Krankenkasse, die eine weitere knappschaftliche Rente beantragen**

Rentner, die neben dem Bezug einer eigenen Rente der allgemeinen Rentenversicherung eine weitere knappschaftliche Hinterbliebenenrente beantragen und aufgrund des eigenen Rentenbezuges KVdR-Mitglied einer anderen Krankenkasse sind, werden nach den bestehenden Verfahrensregelungen bis zum 31. März 2007 erst mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem über den knappschaftlichen Rentenanspruch verbindlich entschieden wurde, kraft Gesetzes Mitglied der Knappschaft. Sofern die dem Grunde nach einsetzende Zuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V erst nach dem 31. März 2007 zum Tragen kommt, kann sich ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft nur unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V ergeben.

Die unter Tz. 2.3.2 beschriebene Verfahrensweise findet entsprechend Anwendung.

**2.3.5 Rentenantragsteller, die eine Rente bei der DRV Bund beantragen, für deren Feststellung die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben ist**

In Abhängigkeit des Tatbestandes, der die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt, muss differenziert werden, wann die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes zum Tragen kommt.

**a) Zuständigkeitswechsel vor Rentenfeststellung**

Wird der Rentenanspruch zuständigkeitshalber an die knappschaftliche Rentenversicherung abgegeben, tritt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft derzeit mit Ablauf des Monats ein, der dem Monat der Abgabe des Rentenanspruches folgt.

**b) Zuständigkeitswechsel nach Rentenfeststellung**

Übernimmt die knappschaftliche Rentenversicherung nach Feststellung der Rente bzw. im Rentenfeststellungsverfahren die laufende Rentenzahlung, kommt die Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes erst mit Ablauf des Monats zum Tragen, der dem Monat der Übernahme der laufenden Rentenzahlung folgt.

## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

Sofern die dem Grunde nach einsetzende Zuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 2 SGB V erst nach dem 31. März 2007 zum Tragen kommt, kann sich ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft nur unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 4 SGB V ergeben.

Insoweit findet die unter Tz. 2.3.2 beschriebene Verfahrensweise Anwendung.

### 3. Sonstige Pflichtversicherte, die bei der Knappschaft kraft Gesetzes pflichtversichertes Mitglied sind (§ 177 Abs. 3 SGB V)

Der Personenkreis des § 177 Abs. 3 SGB V hatte bereits vor dem 1. April 2007 über § 177 Abs. 3, 2. Halbsatz, SGB V ein generelles Krankenkassenwahlrecht. Aufgrund dessen finden die unter Tz. 2.1 angeführten Aussagen entsprechende Anwendung.

Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei vollen Kalendermonaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) gekündigt werden. Darüber hinaus ist bei einer Kündigung nach dem 31. Dezember 2006 und einem frühest möglichen Krankenkassenwechsel ab dem 1. April 2007 die Bindungsfrist von 18 Monaten (§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V) zur Knappschaft einzuhalten. Für die Prüfung der Bindungsfrist werden alle zusammenhängenden Mitgliedschaftszeiten (kraft Gesetzes und kraft Wahl) herangezogen.

#### Beispiel 20:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 3 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Kündigungsfrist endet am:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002

#### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, welche bis zum 31.03.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.04.2007.

#### Beispiel 21:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 3 SGB V seit:	01.03.2001
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2002



## Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht am 1. Februar 2007 in Siegburg

---

### Ergebnis:

Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, welche bis zum 30.06.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.07.2007.

### Beispiel 22:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 3 SGB V seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Kündigungsfrist endet am:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.03.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, welche bis zum 31.08.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

### Beispiel 23:

Mitglied der Knappschaft kraft Gesetzes nach § 177 Abs. 3 SGB V seit:	01.03.2006
Kündigung der Mitgliedschaft und Wahl der Krankenkasse A am:	16.04.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	30.06.2007
Kündigungsfrist endet am:	30.06.2007
Bindungsfrist zur Knappschaft erfüllt am:	31.08.2007

### Ergebnis:

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 30.06.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Knappschaft (01.03.2006 - 31.08.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 31.08.2007. Die Knappschaft stellt dem Versicherten bis spätestens 30.04.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Krankenkasse A hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, welche bis zum 31.08.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich dann zum 01.09.2007.

#### **4. Wahl der Knappschaft**

Durch die ab 1. April 2007 in Kraft tretende Aufhebung des § 177 SGB V (Krankenkassenzuständigkeit der Knappschaft kraft Gesetzes) und die gleichzeitig in Kraft tretende Ergänzung des § 173 Abs. 2 Satz 1 SGB V um die Nummer 4a ist die Knappschaft ab diesem Zeitpunkt eine frei wählbare Krankenkasse. Die Wahl der Knappschaft ist daher für alle Personenkreise ohne Bezug zum Bergbau möglich.

Unter Berücksichtigung der bei einem Krankenkassenwechsel zu beachtenden Kündigungsfrist sowie der Bindungsfrist zur bisherigen Krankenkasse kann sich ein Krankenkassenwechsel zur Knappschaft frühestens ab dem 1. April 2007 ergeben. Bei den nachfolgenden Beispielen wird unterstellt, dass der Versicherte keinen Bezug zum Bergbau hat und in Folge dessen bisher auch kein Wahlrecht zur Knappschaft hatte.

##### **Beispiel 24:**

Mitglied bei der Krankenkasse A seit:	01.01.2005
Kündigung der Mitgliedschaft u. Wahl der Knappschaft am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Krankenkasse A erfüllt am:	30.06.2006

##### **Ergebnis:**

Die Krankenkasse A stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Knappschaft hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis zum 31.03.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Knappschaft vollzieht sich zum 01.04.2007.

##### **Beispiel 25:**

Mitglied bei der Krankenkasse A seit:	01.01.2006
Kündigung der Mitgliedschaft u. Wahl der Knappschaft am:	15.01.2007
Kündigung der Mitgliedschaft zum:	31.03.2007
Bindungsfrist zur Krankenkasse A erfüllt am:	30.06.2007

##### **Ergebnis:**

Die Kündigung der Mitgliedschaft zum 31.03.2007 ist nicht möglich, da die Bindungsfrist von 18 Monaten zur Krankenkasse A (01.01.2006 - 30.06.2007) noch nicht erfüllt ist. Die Kündigung wirkt erst zum 30.06.2007. Die Krankenkasse A stellt dem Versicherten bis spätestens 29.01.2007 eine Kündigungsbestätigung nach Anlage 2 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 aus. Die Knappschaft hat dem Versicherten eine Mitgliedsbescheinigung nach Anlage 1 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Krankenkassenwahlrecht vom 15.03.2006 auszustellen, die bis zum 30.06.2007 der zur Meldung verpflichteten Stelle vorzulegen ist. Der Krankenkassenwechsel zur Knappschaft vollzieht sich zum 01.07.2007.